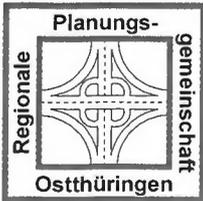


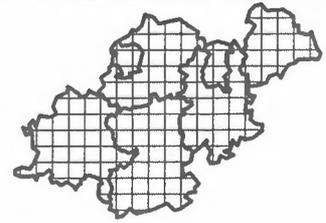
REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT



OSTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

ausschließlich per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
A 6.1/alb - Drs.7/8233

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
300.25/8106/01/2024

Gera
08.01.2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Hier: Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Änderungsantrag (Vorlage 7/5916) vom 21. November 2023 zu Drucksache 7/8233

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Änderungsantrag der Regierungsfractionen zum Gesetzentwurf für ein Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) bedanken wir uns. Eine Behandlung in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) war aufgrund der Kurzfristigkeit der Anhörung nicht gegeben.

Die RPG OT hat zuletzt mit Schreiben vom 11. August 2023 im Rahmen des ersten schriftlichen Anhörungsverfahrens zum ThürWindBeteilG eine Stellungnahme abgegeben. Mit Blick auf den angestrebten Ausbau der Windenergie und den Umbau hin zu einer nachhaltigen regionalen Energieversorgung und Wertschöpfung hat die RPG OT den ursprünglichen Gesetzentwurf vom 22. Juni 2023 (Drs. 7/8233) grundsätzlich als geeignet angesehen, zur Steigerung der Teilhabe beizutragen und vor Ort Wertschöpfung für Gemeinden und Bürger zu generieren.

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/start/ds/index.asp> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

PRÄSIDENTIN: LANDRÄTIN FRAU MARTINA SCHWEINSBURG • LANDRATSAMT GREIZ • DR. RATHENAU-PLATZ 11 • 07973 GREIZ
☎ 03661 / 876-101 • FAX 03661 / 876-244

REGIONALE PLANUNGSSTELLE BEIM THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT • PUSCHKINPLATZ 7 • 07545 GERA • ☎ 0361 / 57334-4410, -4418 • FAX 0361 / 57334-4413
• E-MAIL: REGIONALPLANUNG-OST@TLVVA.THUERINGEN.DE

SPARKASSE GERA-GREIZ • SWIFT-BIC: HELADEF1GER • IBAN: DE81 8305 0000 0000 0187 08

Gemäß Anschreiben des Thüringer Landtags vom 01. Dezember 2023 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) im Rahmen des zweiten schriftlichen Anhörungsverfahrens mit der bis 15. Januar 2024 gesetzten Frist wie folgt Stellung:

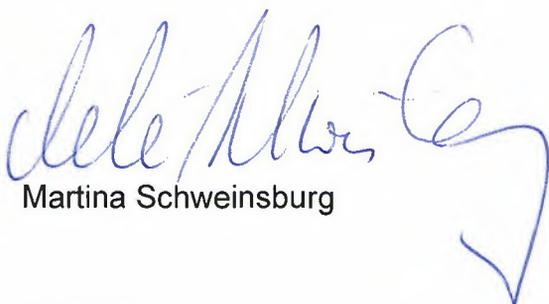
Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens haben die regierungstragenden Fraktionen den Gesetzentwurf einer umfassenden Überarbeitung unterzogen. Mit dem Änderungsantrag erhält der ursprünglichen Gesetzentwurf nunmehr eine weitgehend neue Fassung.

Auch wenn die vorgenommenen Änderungen nicht in originärer Verbindung mit den raumordnerischen Aufgaben der RPG OT stehen, begrüßt die RPG OT ausdrücklich die Ergänzung „in räumlicher Nähe“ in § 4 Abs. 5 Satz 1 sowie die Aufnahme des neuen § 4 Abs. 6 ThürWindBeteilG. Damit soll sichergestellt werden, dass erstens innerhalb der (flächenmäßig immer größer werdenden) Gemeinden insbesondere die Ortsteile von der finanziellen Vergütung profitieren, die auch von den Windenergieanlagen betroffen sind und zweitens, dass die von den Gemeinden über das ThürWindBeteilG vereinnahmten Finanzmittel den jeweiligen Gebietskörperschaften auch dauerhaft als zusätzliche Mittel verbleiben.

Die vorgenommenen Streichungen und Klarstellungen, wodurch nunmehr sichergestellt werden soll, dass alle Einwohner und Gemeinden im Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage (vgl. § 6 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom ThürWindBeteilG profitieren, sind ebenfalls zu befürworten. Die Adressierung von Bürgerenergiegenossenschaften als weitere Beteiligungsform im neuen § 5 Abs. 1 Nr. 2 findet ebenso die Zustimmung der RPG OT. Zudem wird durch den Wegfall der Ausnahme-Regelungen im ursprünglichen § 2 Abs. 2 und 3 der Anwendungsbereich auf sämtliche Windenergieanlagen, unabhängig von der juristischen Person des Vorhabenträgers und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlagen, ausgeweitet. Mit dieser einheitlichen Handhabung ist sichergestellt, dass die Bürger in jedem Fall von Windenergieanlagen in räumlicher Nähe profitieren. Auch das ist zu begrüßen.

Die übrigen Ergänzungen / Streichungen / Klarstellungen sind regionalplanerisch von untergeordneter Bedeutung oder betreffen Fragen des administrativen, bürokratischen und rechtlichen Vollzugs, die seitens der RPG OT nicht eingeschätzt werden können.

Mit freundlichem Gruß



Martina Schweinsburg

Anlagen

Formblatt zur Datenerhebung (Anlage 4 des Anschreibens)